



Stellungnahme

zum Regierungsentwurf für ein
Umsetzungsgesetz zur
4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849
(BT-Drs. 18/11555)

Kontakt:

Peter Langweg

Referent

Telefon: +49 30 2021-2311

E-Mail: langweg@bvr.de

Berlin, 13. April 2017

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

I. Einleitung

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist seit Einführung der Geldwäschegesetzgebung in Deutschland eine der am intensivsten einbezogenen Adressatengruppen. Insbesondere im Hinblick auf die technische Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung verfügen die Kreditinstitute über weit entwickelte Abwehrsysteme. Zudem gewährleisten sie im Kontakt mit ihren Kunden auf gesetzlicher Grundlage eine flächendeckende und systematische Erhebung von Identifizierungsdaten. Vor diesem Hintergrund nehmen wir gern die Gelegenheit wahr, zum Regierungsentwurf eines Umsetzungsgesetzes zur 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie Stellung zu nehmen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft spricht sich nachdrücklich dafür aus, an der **bisherigen bewährten risikoabhängigen Behandlung inländischer politisch exponierter Personen (PeP) festzuhalten**. Das von diesen Personen ausgehende Risiko wird damit angemessen adressiert. Im Ergebnis würde eine Abkehr von der risikoabhängigen Behandlung inländischer PeP in Kombination mit den neuen Vorgaben zu fiktiven wirtschaftlich Berechtigten dazu führen, dass staatseigene Unternehmen (wie unter vielen anderen die Bundesdruckerei, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Telekom, Deutschlandradio und KfW) unabhängig von dem von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Gesetzes wegen als Hochrisiko-Kunden behandelt werden müssen.

Ergänzend sollte der wirtschaftlich Berechtigte bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin weder abgeklärt, noch identifiziert werden müssen und auch die Eigentums- und Kontrollstruktur sollte in diesen Fällen nicht in Erfahrung gebracht werden müssen. Dies gibt auch die Richtlinie nicht vor.

Das Festhalten an der bisherigen risikoabhängigen Behandlung politisch exponierter Personen und an dem bisherigen Umfang vereinfachter Sorgfaltspflichten würde nicht zuletzt verhindern, dass **Geschäftsbeziehungen zu Bundes- und Landesunternehmen, europäischen, bundeseigenen und regionalen Förderbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften**, sowie letztlich auch zum Bund und den Ländern, u.a. aufgrund der zusätzlichen Neuregelung zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-Neu erheblich erschwert werden, weil diese in einer Vielzahl der Fälle **als Hochrisiko angesehen werden müssten**.

Ferner ist die geplante Verschärfung im Bereich der Bußgeldbewehrung unverhältnismäßig. Einerseits bildet § 52 GwG-Neu nahezu das gesamte Tagesgeschäft von Kreditinstituten ab und pönalisiert es somit, andererseits sind viele der Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt, was in der täglichen Praxis der Kreditinstitute zu erheblichen Unsicherheiten führen wird.

Ein besonders bedeutsamer verfahrensmäßiger Gesichtspunkt an diesem Gesetzgebungsverfahren ist die Interdependenz mit nachstehenden Rechtsbereichen und Regelungsvorhaben. Insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung zur Identitätsprüfung sowie zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bestehen zwischen dem Geldwäschegesetz (GwG) und verschiedenen steuerrechtlichen Gesetzen enge Bezüge. Hervorzuheben ist in diesem Kontext der ebenfalls als Regierungsentwurf vorliegende Vorschlag für ein **Steuerumgehungsbeckämpfungsgesetz**. Dieser enthält hinsichtlich der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten Regelungsvorschläge, die **bisherige Grundpfeiler des Geldwäschegesetzes in Frage stellen**. Die dort festgelegten Pflichten zur Verschaffung der Gewissheit über jeden wirtschaftlich Berechtigten und jeden Verfügungsberechtigten, jeweils im Hinblick auf Namen, Anschrift und Steueranschrift sind völlig unverhältnismäßig und werden sich massiv schädigend auf die Realwirtschaft auswirken. Die Kontoeröffnung für Unternehmen wird hierdurch überaus erschwert und oftmals unmöglich gemacht, da regelmäßig nicht alle Daten für jeden wirtschaftlich Berechtigten und jeden Verfügungsberechtigten mit Gewissheit zu erheben sein werden. Die umfangreichen weitergehenden Legitimationspflichten machen dabei eine schnelle und medienbruchfreie Unternehmenskontoeröffnung regelmäßig unmöglich. Dies steht im krassen Gegensatz zum derzeitigen Koalitionsvertrag der Regierung, der hervorhebt „*die Chancen der Digitalisierung zur Modernisierung unserer Volkswirtschaft nutzen*“ zu wollen.

Ferner werden Warenfinanzierungsgeschäfte, etwa bei der Finanzierung eines Autokaufes oder einer Waschmaschine regelmäßig vor Ort abgebrochen werden müssen, weil die Kunden ihre Steuer-ID nicht mit sich führen.

Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs auf das künftige Geldwäschegesetz zu überprüfen und von den angesprochenen überzogenen Regelungen Abstand zu nehmen.

Die grundlegenden Änderungen durch das Umsetzungsgesetz, das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz und die weiteren Regierungsentwürfe mit identifizierungsrelevantem Inhalt erfordern umfängliche Umsetzungsmaßnahmen mit tiefgreifenden Veränderungen der EDV-Systeme, die bis zum avisierten Inkrafttreten nicht realisierbar sind. Daher erscheint eine **Umsetzungsfrist von mindestens zwölf Monaten** erforderlich und geboten.

Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die nachfolgenden Abschnitte II. und III.

II. Besonders wichtige Anliegen der Deutschen Kreditwirtschaft

1. Politisch exponierte Personen

Die Deutsche Kreditwirtschaft weist zunächst darauf hin, dass sich die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer politisch exponierter Personen (PeP) aus ihrer Sicht in der Praxis bewährt hat und das vom Richtliniengeber mit diesem Personenkreis verbundene Risiko angemessen adressiert.

Insbesondere, weil aktuell zur so genannten 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie ernsthaft diskutiert wird¹, nicht nur nationale, sondern sämtliche EU-PeP risikoorientiert zu behandeln, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden bis über die Behandlung dieser Thematik im Rahmen der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie entschieden ist. Nicht zuletzt führt die apodiktische Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten inklusive der Pflicht zur Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte und zur verstärkten kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu erheblich verschärften Anforderungen an die kontoführende PeP und ihr Kreditinstitut. Eine Abkehr von der risikoabhängigen Behandlung inländischer PeP würde aufgrund von §§ 1 Abs. 12 S. 2 Nr. 8 und 3 Abs. 2 GwG-Neu dazu führen, dass **staatseigene Unternehmen**² unabhängig von dem von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **von Gesetzes wegen als Hochrisiko-Kunden behandelt werden müssten**. Dadurch, dass bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen regelmäßig keine wirtschaftlich Berechtigten festzustellen sind, gälten die gesetzlichen Vertreter als wirtschaftlich Berechtigte. Da ein Mitglied eines Leitungsorgans eines staatseigenen Unternehmens per se ein PeP ist, wären staatseigene Unternehmen stets als Hochrisiko-Vertragspartner zu behandeln. Dies erscheint als Rechtsfolge kaum nachvollziehbar, da es die staatseigenen Unternehmen unter Generalverdacht stellen würde, obwohl die Risikoeinschätzung zur öffentlichen Verwaltung und Unternehmen nach Anlage 1 des Gesetzentwurfs zu einem potentiell geringen Risiko kommt.

Die Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten würde dagegen die Geschäftsbeziehungen zu diesen Kunden erheblich erschweren, da als zusätzliche Sorgfaltspflichten u.a. die **Abklärung der Vermögensherkunft** und die **verstärkte kontinuierliche Überwachung** der Geschäftsverbindung erforderlich würden. Im Ergebnis würde dies zu einem erheblichen Aufwand sowohl beim Kreditinstitut als auch beim staatseigenen Unternehmen durch

¹ vgl. neben den Erörterungen in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments insbesondere Ratsdokument vom 13. Dezember 2016 Nr. 15468/16, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_15468_2016_INIT&from=EN.

² u.a. Bundesdruckerei, Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur, Deutsche Flugsicherung, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Deutsche Post, Deutsche Telekom, Duisburger Hafen, Flughafen Frankfurt am Main, juris, Forschungszentrum Jülich.

gesteigerte Dokumentations- und Darlegungspflichten führen, ohne dass ein individuell erhöhtes Risiko festgestellt worden ist.

Es gibt noch einen weiteren Aspekt: Die Notwendigkeit der steten Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auf inländische PeP führt in Kombination mit der vorgesehenen Änderung zur Erfassung des gesetzlichen Vertreters als (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten aus § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-Neu, auch dazu, dass **Geschäftsbeziehungen zu Bundes- und Landesunternehmen, europäischen, bundeseigenen und regionalen Förderbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, ja selbst zu Bund und Ländern, bereits als mit hohem Risiko behaftet gelten, wenn ihre Organvertreter inländische PeP sind.** Dies dürfte in einer Vielzahl der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Fall sein, was Geschäftsbeziehungen zu diesen erheblich erschwert. Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen auf die staatliche Fördertätigkeit im In- und Ausland. Hiervon wären auch staatliche Entwicklungshilfeprojekte betroffen.

Somit wären staatseigene Unternehmen **immer** als Hochrisiko zu behandeln, andere öffentlich-rechtliche Unternehmen, Anstalten und Körperschaften, wenn einer ihrer Organvertreter eine PeP ist.

Darüber hinaus führt die generelle Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auch auf inländische PeP zur Er schwerung der Behandlung sogenannter „false positives“. False positives entstehen, wenn Personen die keine PeP sind, namensgleich mit PeP sind und deswegen von den Systemen der Kreditinstitute als PeP erkannt werden. False positives entstehen innerhalb des deutschen Sprachraums und damit bei deutschen PeP naturgemäß besonders häufig, da hier insbesondere bei oft vorkommenden Namen wie „Meyer“, „Müller“ „Schmidt“ u. a. verstärkt Namensgleichheiten auftreten. Bisher konnten jedenfalls auf diejenigen false positives normale Sorgfaltspflichten angewandt werden, bei denen auch auf den namensgleichen inländischen PeP, nach risikobasierter Abwägung entsprechend dem geltenden Geldwäschegegesetz, normale Sorgfaltspflichten angewandt wurden. Dies wäre bei der Pflicht der Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auf alle inländischen PeP nicht mehr möglich. Im Ergebnis müssten die Verpflichteten insbesondere bei false positives unter wirtschaftlich Berechtigten aufgrund der zumeist in geringerem Umfang vorliegenden Identifikationsdaten einen erheblichen Aufwand betreiben, wenn die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auf die zugeordneten Geschäftsverbindungen vermieden werden soll.

Gerade der Umgang mit PeP wird in der Bankpraxis durch komplexe Handlungsvorgaben und das Ineinander greifen von EDV-mäßigen Überprüfungen und individuellen Feststellungen durch Bankmitarbeiter geregelt. **Es wäre somit mit einem erheblichen und zudem für die angemessene Risikoadressierung unnötigen Aufwand verbunden, wenn mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der bewährten risikoorientierten Behandlung inländischer PeP Abstand genommen würde, während die neuesten EU-Richtlinienvorhaben bereits die risikoorientierte Behandlung sämtlicher europäischer PeP vorsehen.** Dieser Aufwand würde sich bei der Umsetzung der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie wiederholen. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die bisherige bewährte Regelung beizubehalten, bis über diesen Sachverhalt im Rahmen der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie entschieden ist.

Im Übrigen wird die Ausweitung der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten in diesen Fällen auch von der Financial Action Task Force (FATF) nicht gefordert.

Insbesondere mit Blick auf die sehr umfänglichen Anforderungen aus der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten, wie die Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte und die verstärkte kontinuierliche Überwachung der betroffenen Geschäftsbeziehungen, bedarf es einer **abschließenden PeP-Definition**. Eine offene Um schreibung des Anwendungsbereichs, der nur einen Hinweis auf „insbesondere“ als PeP zu Behandelnde enthält, ist nicht hinreichend bestimmt. **Zudem bedarf es zumindest für Deutschland eines offiziellen PeP-Regis**

ters, das alle PeP namentlich, zumindest jedoch mit Nennung der konkreten Amtsbezeichnung, entält. Dieses könnte etwa von der neu beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geführt werden. Hierdurch würde ein wichtiger praktischer Beitrag zur Effizienzsteigerung der Umsetzung des Gesetzes geleistet.

Es bedarf zudem einer präziseren Definition relevanter PeP, insbesondere im Hinblick auf Vertreter politischer Parteien. Wir sprechen uns dafür aus, **dass nur die nationalen Vorsitzenden der in nationalen Parlamenten, also in Deutschland im Bundestag (nicht auf Ebene der Landtage/Kreise etc.) vertretenen Parteien als PeP anzusehen sind.** Unterhalb dieser Ebene bestünden erhebliche Unsicherheiten und zusätzlich laufende Anpassungsnotwendigkeiten bei der Feststellung relevanter PeP, gerade auch im Hinblick auf PeP im Ausland.

Die Initiative der für die 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie zuständigen Ausschüsse im Europäischen Parlament ECON und LIBE zur Einführung einer durch die EU-Kommission zu führenden Liste der als PeP zu behandelnden Positionen begrüßen wir ausdrücklich.

2. Umfang vereinfachter Sorgfaltspflichten

Bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten, also bei Vorliegen von geringem Risiko, ist es bislang möglich, auf die Erfüllung einzelner Pflichten, wie die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten zu verzichten. § 14 Abs. 2 GwG-Neu setzt dieses bisher bekannte System außer Kraft und schafft Anforderungen, die in dieser Form kaum umsetzbar sind. **Es ist nicht erkennbar, warum trotz des festgestellten geringen Risikos eine vollständige Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, einschließlich der Abklärung und Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten erfolgen muss. Dies gibt auch die Richtlinie nicht vor.** Nach dem Gesetzentwurf unterscheiden sich die vereinfachten Sorgfaltspflichten nur bezüglich der Dokumente, die herangezogen werden müssen.

Dies wirkt sich insbesondere auch auf die Führung von Notar- und Rechtsanwaltsanderkonten, bei denen die Kontoinhaber selbst Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind, aus. Nach der bisherigen Rechtslage kann auf die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei Notar- und Rechtsanwaltsanderkonten grundsätzlich verzichtet werden. Sofern allerdings Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Anderkonto für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird, ist der Kontoinhaber verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten der betreffenden Zahlung gegenüber dem Kreditinstitut zu offenbaren. Uns ist nicht bekannt, dass diese Handhabung in der Vergangenheit einer effektiven Geldwäscheprävention im Wege gestanden hätte. Sofern nunmehr von dieser Verfahrensweise Abstand genommen würde, würde die Führung von Rechtsanwalts- und Notaranderkonten regelmäßig unmöglich und zumindest geschäftspolitisch unattraktiv sowohl für die Kreditinstitute als auch für Notare und Rechtsanwälte gemacht. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass nach dem Regierungsentwurf des **Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz** die Kreditinstitute sich zudem stets Gewissheit über die Anschrift und die Steuer-ID jedes wirtschaftlich Berechtigten der an diesen durch Verpflichtete geführten Anderkonten (auch Rechtsanwaltssammelanderkonten) zu verschaffen hätten.

Die gleiche Problematik ergäbe sich in noch verstärkter Hinsicht in Bezug auf die Einrichtung und Führung von Sammeltreuhandkonten aufgrund des geplanten Kontrahierungzwanges gem. § 56 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz für CRR-Kreditinstitute³.

Besonders gravierende Auswirkungen hat die Neuregelung allerdings in **Kombination mit** den bereits oben unter 1. beschriebenen neuen **Vorgaben zu politisch exponierten Personen und fiktiven wirtschaftlich Berechtigten:**

³ Teil des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Weil auch im Falle vereinfachter Sorgfaltspflichten nur noch der Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten mit Blick auf die Verifizierung reduziert werden darf, ist auch in diesen Fällen besonders geringen Risikos – und damit bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen – der wirtschaftlich Berechtigte abzuklären. Ist kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden oder ermittelbar, ist der fiktive wirtschaftlich Berechtigte, also der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners, festzustellen. Für sämtliche wirtschaftlich Berechtigten und fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ist deren PeP-Status zu klären. Durch den gleichzeitigen Wegfall der risikoorientierten Behandlung inländischer PeP steigt die Anzahl der PeP-Treffer und so genannter „false positives“ (= mit einem PeP namensgleiche Personen) in Deutschland ganz erheblich. Dies wiederum führt dazu, dass Fälle eigentlich geringen Risikos zu Hochrisiko-Fällen werden, die den verstärkten Sorgfaltspflichten unterworfen werden müssen. In besonderem Maße dürfte dies Geschäftsbeziehungen zu Bundes- und Landesunternehmen, europäischen, bundeseigenen und regionalen Förderbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, sowie letztlich auch zum Bund und den Ländern treffen, wo in gehäuftem Maße PeP als fiktive wB zu finden sein dürfen.

Insgesamt ergibt sich ein erheblicher Mehraufwand für die Kreditwirtschaft und Schaden für die Realwirtschaft (Probleme im Hinblick auf Rechtsanwaltssammelanderkonten, Notaranderkonten, Warenkredite etc.), der sich nicht rechtfertigen lässt und dem Sinn der Regelung entgegensteht, sinnlose Prüfungen zu vermeiden. **Die Deutsche Kreditwirtschaft spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, dass der wirtschaftlich Berechtigte bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin nicht abgeklärt und nicht identifiziert werden muss. Auch die Eigentums- und Kontrollstruktur soll in Fällen geringen Risikos nicht in Erfahrung gebracht werden müssen.**

3. Wirtschaftlich Berechtigte von Stiftungen

Während die mit diesem Gesetzentwurf umzusetzende 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie hinsichtlich Stiftungen keine Vorgaben zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten enthält, erstreckt der Entwurf die Anforderungen der Richtlinie an die Ermittlung und Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten von Trusts gleichermaßen auf sämtliche deutschen Stiftungen und damit insbesondere auch auf gemeinnützige und substanzerhaltende Stiftungen. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten, weil unter anderem auf die bisherigen Schwellenwerte für Begünstigte von Stiftungen verzichtet wird, sodass auch Begünstigte von lediglich Bruchteilen des Kapitalertrages aus dem Vermögen substanzerhaltender Stiftungen als wirtschaftlich Berechtigte geführt werden müssten. Zusätzlich werden die Stiftungsvorstände zu den wirtschaftlich Berechtigten gezählt, obwohl diese lediglich eine Organstellung innehaben. **Von diesen, eindeutig über die Richtlinienvorgaben hinausgehenden Änderungen sollte abgesehen werden**, zumindest aber sollte an den bisherigen Vorgaben für wirtschaftlich Berechtigte von Stiftungen festgehalten werden.

4. Ausführung durch Dritte

Nicht nachvollziehbar erscheint, dass künftig nur noch die Ausführung von allgemeinen Sorgfaltspflichten auf Dritte übertragen werden darf (vgl. § 17 i. V. m. § 10 GwG-Neu). Eine Ausführung von verstärkten Sorgfaltspflichten durch Dritte in Fällen des erhöhten Risikos, das in § 15 GwG-Neu geregelt wird, wäre dann nicht mehr möglich. Dies führt faktisch zur Notwendigkeit, bestimmte Geschäfte - v. a. im Auslandsgeschäft - einstellen zu müssen.

Insbesondere im Ausland ist die Heranziehung von (geprüften und zuverlässigen) Dritten vollkommen normal und auch aus Risikosicht in keiner Weise zu beanstanden. Insbesondere sind Institute auf diese angewiesen, um deutsche Exporteure im Außenhandel zu begleiten. Verbietet man den Rückgriff auf diese Dritten, müssen sämtliche Prüfungen von den Kreditinstituten selbst durchgeführt werden. Dies ist weder aus geschäftspolitischer Sicht, noch wirtschaftlich in irgendeiner Weise durchführbar. Im Übrigen möchten wir anmerken, dass

eine Kundenbeziehung mit einem hohen Risiko auch innerhalb von Europa existieren kann (etwa bei PePs und nahestehenden Personen). **Hiermit wird den deutschen Instituten der Weg auch ins europäische Ausland versperrt.** Dies kann nicht Ziel der Regelung sein. Schließlich besteht durch diese Regelung ein erheblicher Nachteil für kleinere Kreditinstitute und solche, die nicht in Konzernstrukturen verflochten sind. Diese haben nämlich nicht die Möglichkeit, zur Erfüllung der Pflichten bei Fällen erhöhten Risikos (einschließlich bei Korrespondenzbankbeziehungen auf Konzernebene) auf die Prüfungen ihrer Schwester- oder Mutterinstitute zu vertrauen. Korrespondenzbanken, gleich wie vertrauenswürdig sie sind, dürften im Übrigen auch nicht als Dritte herangezogen werden.

Diese Regelung ist unverhältnismäßig und sollte daher geändert werden. Ferner sollte sie auch die Klarstellung enthalten, dass bereits erfolgte Prüfungen eines zuverlässigen Dritten auch weiteren Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten durch den zuverlässigen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

Ergänzend sollten die Auslandshandelskammern und unselbstständigen Niederlassungen der DIHK in die Ausnahmen des § 17 Abs. 2 GwG-Neu für die Möglichkeit auf den Rückgriff auf Dritte in Drittstaaten mit hohem Risiko einbezogen werden, um deutschen Kreditinstituten im Auslandsgeschäft weiterhin möglichst flächendeckend, auch in Staaten mit erhöhtem Risiko, den Rückgriff auf zuverlässige Dritte zu ermöglichen. Soweit eine Identifizierung durch die Auslandshandelskammern etc. nicht in Betracht kommt, sollte es auch möglich sein, dass die Sorgfaltspflichten durch international tätige Rechtsanwaltskanzleien und deren lokale Kooperationspartner durchgeführt werden können. Die Möglichkeit, weltweit Sorgfaltspflichten durch zuverlässige Dritte durchführen lassen zu können, ist nicht zuletzt von großer Bedeutung für Entwicklungshilfeprojekte.

Schließlich wird in § 17 Abs. 1 nur auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG-Neu Bezug genommen. Gerade die **Abklärung der PeP-Eigenschaft** wird damit **ausgeklammert**. Diese konnte bislang auch durch Dritte durchgeführt werden, was insbesondere im Rahmen von Konsortien und damit für großvolumige Finanzierungen von großer Bedeutung ist. Die Bezugnahme in § 17 Abs. 1 sollte daher auch auf § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG-Neu ausgeweitet werden.

5. Einführung einer Kopierpflicht

Nach dem Gesetzentwurf sollen Verpflichtete die zur Identifikation vorgelegten Dokumente kopieren. Dies führt zu einem erheblich gesteigerten Aufwand bei der Eingehung von Geschäftsbeziehungen, dem kein entsprechender Nutzen entgegensteht. Nicht nur sind die auf den Ausweisdokumenten befindlichen Lichtbilder auf vielen Kopien kaum noch erkennbar, die Ermittlungsbehörden verfügen auch über die jederzeitige Möglichkeit, die bei den Ausweisbehörden und Registergerichten vorliegenden Fotos und Dokumente einzusehen. Die Einführung einer Kopierpflicht hemmt und verteuert dagegen die Geschäftsanbahnung und -abwicklung erheblich, insbesondere in Geschäftsräumen von Händlern, beim mobilen Vertrieb, aber auch und insbesondere in ländlichen Kleinfilialen von Kreditinstituten. Die Deutsche Kreditwirtschaft bittet daher, von der Kopierpflicht abzusehen.

6. Bußgeldtatbestände

Die Bußgeldtatbestände sind unverhältnismäßig. Nahezu das gesamte Tagesgeschäft von Kreditinstituten wird im Bußgeldkatalog des § 56 GwG-Neu abgebildet und insgesamt bußgeldbewehrt. Es erscheint in hohem Maße fraglich, ob es sinnvoll und angemessen ist, beinahe jede einzelne vom Gesetz den Verpflichteten auferlegte Pflicht zu pönalisieren. Eine Bußgeldbewehrung sollte vielmehr sorgsam und sparsam eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere gegenüber Verpflichteten, die eine genuin staatliche Aufgabe, nämlich die Prävention der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, maßgeblich und auf eigene Kosten übernehmen.

Der Bußgeldkatalog ist insbesondere vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, dass die Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt sind. So lässt der Bußgeldkatalog nicht stets eindeutig den Adressaten der Bußgeldbewehrung erkennen. Nachvollziehbar bestimmt scheint der Adressat lediglich in den Fällen, in denen der Bußgeldtatbestand auf eine Norm Bezug nimmt, in der der Adressat des jeweiligen Ge- oder Verbots eindeutig benannt ist. Nicht hinreichend bestimmt ist der Adressat jedoch, wenn in der Norm, auf die Bezug genommen wird, kein Adressat genannt ist. Somit könnte die Sanktion nicht nur das Institut, sondern auch den Vorstand und/oder den Geldwäschebeauftragten und/oder den einzelnen Mitarbeiter persönlich treffen. Es sollte deshalb genau bestimmt klargestellt werden, wer jeweils Adressat der Sanktion sein kann.

Zudem sind sowohl die einzelnen Bußgeldtatbestände als auch die korrespondierenden Normbefehle des Geldwäschegegesetzes durch mehrfache Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, die auch nicht etwa durch die Rechtsprechung bereits hinreichend konkretisiert wären, nicht hinreichend bestimmt. Zu den Einzelheiten verweisen wir hier auf die anliegende Synopse zu § 56 GwG-Neu.

7. Übermittlung von Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Die Deutsche Kreditwirtschaft sieht den Zwang zur ausschließlich elektronischen Übermittlung sehr kritisch, weil Übermittlungsstörungen aus unserer Sicht absehbar sind. **Die Form der Meldung sollte daher den Verpflichteten überlassen bleiben.** Auch der bei Störung der elektronischen Übermittlung im Gesetzentwurf vorgesehene Postweg, begegnet Bedenken, weil der Verpflichtete keinen Nachweis führen kann, wann die Meldung abgegeben wurde. Üblicherweise werden die Meldungen daher derzeit per Telefax abgegeben. Dies ermöglicht einerseits eine schnelle Übermittlung der Meldung und andererseits einen Nachweis über den Zeitpunkt der Meldung. **Die Möglichkeit der Übermittlung von Verdachtsmeldungen per Fax sollte daher jedenfalls unbedingt erhalten bleiben**, wie dies bereits im Rahmen der Informationsveranstaltung des Bundesministeriums der Finanzen zur neuen Financial Intelligence Unit (FIU) am 11. April 2017 avisiert wurde.

8. Regierungsentwurf für ein Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz

Der ebenfalls als Regierungsentwurf vorliegende Vorschlag für ein Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz enthält hinsichtlich der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten Regelungsvorschläge, die bisherige Grundpfeiler des Geldwäschegegesetzes in Frage stellen. Mit teils untauglichen Mitteln zielt der Gesetzentwurf auf die Klärung von Beteiligungsverhältnissen bei Gesellschaften, die nach ausländischem Gesellschaftsrecht verfasst sind, das keine vergleichbaren Quellen für diese Informationen bietet, wie sie im Inland vorzufinden sind. Er richtet das gesamte geltende risikobasierte System zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an der Behandlung von Kunden aus Offshore-Jurisdiktionen und mithin an einer im Vergleich sehr geringen Kundengruppe aus. Der Entwurf des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes nimmt dabei in Kauf, dass das weit überwiegende Tagesgeschäft der deutschen Kreditwirtschaft mit ihren Kunden – seien es Privat- oder Firmenkunden – in völlig ungemessener und teils unpraktikabler Weise mit zusätzlichen Verwaltungslasten belegt wird.

Bereits in der Vergangenheit wurden diverse, auch internationale Initiativen in deutsches Recht überführt, um die Möglichkeiten der Steuerumgehung zu minimieren. Zu nennen ist hierbei vor allem das „*Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen*“ (FKAustG). Dieses Gesetz verpflichtet Kreditinstitute bereits seit dem 1. Januar 2016, alle Kunden, die ein Finanzkonto eröffnen möchten, nach ihrer steuerlichen Ansässigkeit zu befragen und ggf. auch ihre ausländische TIN zu speichern. Allerdings ist diese Verpflichtung auf sog. Finanzkonten, d. h. guthabenfähige Konten, beschränkt. Durch die durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz geplante Änderung der Abgabenordnung würde diese Verpflichtung auch

auf reine Kreditkonten (unabhängig von ihrem Kreditrahmen) erweitert. Dies erscheint uns nicht sachgerecht, da solche Konten, insbesondere im Bereich der Konsumentenfinanzierung, sicher nicht geeignet sind, um Steuerhinterziehung zu begehen.

Auch bezüglich der Problematik sog. Briefkastenfirmen sind seit dem 1. Januar 2016 durch das FKAustG wirksame Vorgaben in Kraft. So sind Kreditinstitute verpflichtet, bei sog. „passive Non Financial Entities“ grundsätzlich den wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen und auch nach dessen steuerlichen Ansässigkeit zu fragen und ggf. auch die ausländische TIN zu speichern. Als „passive Non Financial Entities“ gelten grundsätzlich alle Rechtsträger, die weniger als 50 % ihrer Erträge aus produzierender oder merkantiler Tätigkeit erwirtschaften. Diese Definition wird auch auf die allermeisten sog. Briefkastenfirmen Anwendung finden.

Die Regelungen des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes bringen also nicht nur massiven Schaden für die Finanz- und Realwirtschaft, sie bringen vor allem in den angesprochenen Punkten keinen Mehrwert zu den bereits durch das FKAustG in Kraft getretenen Regeln für die Bekämpfung der Steuerumgehung.

Die Deutsche Kreditwirtschaft plädiert daher nachdrücklich dafür, die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs auf das künftige Geldwäschegegesetz und § 24c KWG zu überprüfen und von den angesprochenen überzogenen Regelungen Abstand zu nehmen.

Zu den Einzelheiten verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz⁴.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung der genannten und im Folgenden in der anliegenden Synopse im Einzelnen aufgeführten Petita.

⁴ Abrufbar unter https://die-dk.de/media/files/170323_DK_BT-FA_StUmgBG_SN.pdf .

ANLAGE
zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäschere Richtlinie (EU) 2015/849 (BT-Drs. 18/11555)

Anliegen der Deutschen Kreditwirtschaft im Einzelnen

GwG-Neu	Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen und Verpflichtete	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 1 Begriffsbestimmungen [...]</p> <p>(6) Trust im Sinne dieses Gesetzes ist eine Rechtsgestaltung, die als Trust errichtet wurde, wenn das für die Errichtung anwendbare Recht das Rechtsinstitut des Trusts vorsieht. Sieht das für die Errichtung anwendbare Recht ein Rechtsinstitut vor, das dem Trust nachgebildet ist, so gelten auch Rechtsgestaltungen, die unter Verwendung dieses Rechtsinstituts errichtet wurden, als Trust.</p> <p>[...]</p> <p>(12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatschefs, Regierungsschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, 2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, 3. Mitglieder der Führungsgruppen politischer Parteien, 4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, 5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, 	<p>Zu § 1 Abs. 6:</p> <p>Die Definition "Trust" in § 1 Abs. 6 Satz 1 GWG-E trägt tautologische Züge. Ausweislich der Gesetzesbegründung können Trusts nach deutschem Recht nicht errichtet werden. Umso wichtiger wäre eine klare Definition im Gesetz, da Sorgfaltspflichten entstehen können und u. U. für ausländische Trusts wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden müssen. Dies gilt erst recht für ein Rechtsinstitut, das „dem Trust nachgebildet ist“.</p> <p>Zu § 1 Abs. 12:</p> <p>Petita:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Deutsche Kreditwirtschaft weist darauf hin, dass sich die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer PeP in der Praxis bewährt hat und das von diesen Personen ausgehende Risiko angemessen adressiert. Insbesondere weil aktuell zur so genannten 5. EU-Geldwäschere Richtlinie, ernsthaft diskutiert wird, nicht nur nationale, sondern sämtliche EU-PeP risikoorientiert zu behandeln, sollt die bisherige Regelung beibehalten werden bis über den Fortgang der 5. EU-Geldwäschere Richtlinie entschieden wird. Ferner bedarf es einer abschließenden PeP-Definition. Eine offene Definition, die nur einen Hinweis auf „insbesondere“ als PeP zu Behandelnde enthält, ist nicht hinreichend bestimmt. Zudem bedarf es zumindest für Deutschland eines offiziellen PeP-Registers, das alle PeP namentlich, zumindest jedoch mit Nennung der konkreten Amtsbezeichnung, enthält. Insbesondere im Hinblick auf Vertreter politischer Parteien bedarf es einer genaueren Definition relevanter PeP. Wir sprechen uns insbesondere dafür aus, dass nur die nationalen 	<p>Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft</p>

GwG-Neu		Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
6.	Mitglieder der Leitungsgremien von Zentralbanken, Tage/Kreise etc.) vertretenen Parteien als relevant im Sinne dieser Ausweitung des PeP-Begriffs angesehen werden. Unterhalb dieser Ebene bestünden erhebliche Unsicherheiten und auch laufende Anpassungsnotwendigkeiten bei der Feststellung relevanter PeP, gerade auch im Hinblick auf PeP im Ausland.	<ul style="list-style-type: none"> Zu § 1 Abs. 12 Nr. 7 Yorsitzenden der im Bundestag/nationalem Parlament (nicht auf Ebene der Landtage/Kreise etc.) vertretenen Parteien als relevant im Sinne dieser Ausweitung des PeP-Begriffs angesehen werden. Unterhalb dieser Ebene bestünden erhebliche Unsicherheiten und auch laufende Anpassungsnotwendigkeiten bei der Feststellung relevanter PeP, gerade auch im Hinblick auf PeP im Ausland.
7.	Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés [...]	<ul style="list-style-type: none"> Zu § 1 Abs. 12 Nr. 7 Die Änderung von „hochrangige Offiziere der Streitkräfte“ in „Verteidigungsattachés“ weitet die PEP-Definition mit Blick auf viele demokratische Staaten aus und schränkt diese zugleich für Staaten mit einflussreichem Militär ein. Diese Veränderung ist auf Grund der unveränderten Anforderung in RL 2015/849 betreffend hochrangige Offiziere der Streitkräfte nicht nachvollziehbar.
	9. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsgangs oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer internationalen oder europäischen Organisation.	<p>Zu § 1 Abs. 12 Nr. 9: Die erfasssten Organisationen sollten in einer europaweit einheitlich festzulegenden Liste im Anhang zum Gesetz oder in der Gesetzesbegründung, möglicherweise auch durch die European Banking Authority, festgelegt werden.</p> <p>§ 3 Wirtschaftlich Berechtigter</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar [...] Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.	<p>Bundes- und Landesunternehmen, europäischen, bundeseigenen und regionalen Förderbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, sowie letztlich auch zum Bund und den Ländern nicht zuletzt aufgrund der zusätzlichen Neuregelung zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-Neu als mit hohem Risiko behaftet einzustufen wären. Und das obwohl hier regelmäßig eine erhöhte Transparenz besteht. Dies erscheint als Rechtsfolge kaum nachvollziehbar, da es die aufgeführten öffentlich-rechtlichen juristischen Personen unter Generalverdacht stellen würde, obwohl die Risiko einschätzung zur öffentlichen Verwaltung und Unternehmen nach Anlage 1 des Gesetzentwurfs zu einem potentiell geringen Risiko kommt.</p> <p>Petitum: Es wird daher vorschlagen, Bund, Länder und staatliche (Bund-/Länder-) Unternehmen, europäische, bundeseigene und regionale Förderbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sowie andere öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften analog zu den auf einem organisierten Markt notierten und entsprechenden Transparenzanforderungen unterliegenden Unternehmen von der Feststellung wirtschaftlich Berechtigter auszunehmen.</p>
	<p>Zu § 3 Abs. 3: Während die 4. EU-Geldwässche-Richtlinie hinsichtlich Stiftungen keine Vorgaben zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten enthält, erstreckt der Entwurf die Anforderungen der Richtlinie an die Ermittlung und Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten von Trusts gleichermaßen auf sämtliche deutsche Stiftungen und damit insbesondere auch auf gemeinnützige und substanzerhaltende Stiftungen. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten, weil unter anderem auf die bisherigen Schwellenwerte für Begünstigte von Stiftungen verzichtet wird, sodass auch Begünstigte von lediglich Bruchteilen des Kapitalertrages aus dem Vermögen substanzerhaltender Stiftungen als wirtschaftlich Berechtigte geführt werden müssten. Zusätzlich werden die Stiftungsvorstände zu den wirtschaftlich Berechtigten gezählt, obwohl diese lediglich eine Organstellung innehaben und grundsätzlich nicht als Begünstigte von dem Vermögen der Stiftung profitieren. Zudem führt die Regelung zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG-Neu zu einer Doppelung von Einträgen in der Datei nach § 24c KWG, da die Namen der Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Vertreter zugleich nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 lit. e) erhoben werden müssen und damit grundsätzlich auch in die Datei nach § 24c KWG einfließen (soweit nicht Ausnahmeregelungen greifen, z. B. AE zu § 154 AO) und sodann noch einmal als wirtschaftlich Berechtigte einzustellen wären. Dies dürfte auch aus Sicht der Nutzer der Datei</p>

ANLAGE
zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwässche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>wenig sinnvoll sein, da damit die wahre Funktion einer Person nicht mehr eindeutig aus der Datei abgelesen werden kann.</p> <p>Petitum: Von diesen, eindeutig über die Richtlinienvorgaben hinausgehenden Änderungen sollte abgesehen werden. Wir sprechen uns daher dafür aus, § 3 Abs. 3 GwG-Neu zu streichen, zumindest aber sollte an den bisherigen Vorgaben für wirtschaftlich Berechtigte von Stiftungen festgehalten werden.</p>
	<p>Abschnitt 2 - Risikomanagement</p>
§ 5 Risikoanalyse	<p>Zu § 5 Abs. 1:</p> <p>Petitum: Unverhältnismäßig erscheint, eine Risikoanalyse grundsätzlich von sämtlichen Verpflichteten zu verlangen bzw. lediglich Befreiungsanträge vorzusehen. Risikoanalysen sollten wie bisher nur für Verpflichtete zwingend zu erstellen sein, die besonders im Fokus der Geldwässcheprävention stehen - also grds. nicht für Händler die nicht mit hochwertigen Gütern i.S. d. § 1 Abs. 10 GwG-Neu handeln.</p>
§ 6 Interne Sicherungsmaßnahmen	<p>Zu § 6 Abs. 6:</p> <p>Petitum: Es ist wichtig, dass die Informationen auch weiterhin per Fax übermittelt werden können. Wir bitten daher um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass eine Übermittlung per Fax als sicher und vertraulich im Sinne der Vorschrift anzusehen ist. Aus Praktikabilitätsgründen muss die Übermittlung auch per E-Mail möglich sein. Soweit, wie ausweislich der Gesetzesbegründung vorgesehen, eine Verschlüsselung vorgeschrieben werden soll, sollte – vorzugsweise durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – ein einheitlicher Verschlüsselungsstandard vorgegeben werden.</p>
§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	<p>Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2:</p> <p>Sowohl die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung aufgezeichnet und aufbewahrt werden müssen, ergibt sich ein zusätzlicher Archivierungsaufwand. Zudem ist der Umfang der Pflicht unklar, da die Risikoeinstufung einzelner Kunden einer steten Veränderung unterliegt und in der Regel durch EDV-Systeme gesteuert wird.</p>
(1) Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind	<p>(1) Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 2. hinreichende Informationen über die Durchführung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 und

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>Über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen, (...)</p> <p>Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ein.</p>	<p>Zu § 8 Abs. 1 am Ende: Die Richtlinie gibt aus unserer Sicht nur dann die Aufzeichnung der Maßnahmen zur Ermittlungen des wirtschaftlich Berechtigten vor, wenn kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte und daher auf einen fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten aus dem „senior management“ zurückgegriffen werden muss. Die Regelung im neuen GwG sollte entsprechend eng formuliert werden. Andernfalls würde ein unverhältnismäßiglicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand geschaffen, der nicht auf einer Richtlinievorgabe beruht.</p> <p>Zu § 8 Abs. 2 S. 2: Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die Art, die Nummer und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, aufzuzeichnen. Soweit zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 vorgelegt oder zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person Unterlagen nach § 12 Absatz 2 vorgelegt oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen. (...)</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die Art, die Nummer und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, aufzuzeichnen. Soweit zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 vorgelegt oder zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person Unterlagen nach § 12 Absatz 2 vorgelegt oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen. (...)</p> <p>Zu § 8 Abs. 1 am Ende: Die Pflicht, die zur Identifikation vorgelegten Dokumente zu kopieren führt zu einem erheblich gesteigerten Aufwand bei der Eingehung von Geschäftsbeziehungen, dem kein entsprechender Nutzen entgegensteht. Nicht nur sind die auf den Ausweisdokumenten befindlichen Lichtbilder auf vielen Kopien kaum noch erkennbar, die Ermittlungsbehörden verfügen auch über die jederzeitige Möglichkeit, die bei den Ausweisbehörden und Registergerichten vorliegenden Fotos und Dokumente einzusehen. Die Einführung einer Kopierpflicht hemmt und verteuert dagegen die Geschäftsanbahnung und -abwicklung erheblich, insbesondere in Geschäftsräumen von Händlern, beim mobilen Vertrieb, aber auch und insbesondere in ländlichen Kleinfilialen von Kreditinstituten. Darüber hinaus würde die Verpflichtung zur Anfertigung einer vollständigen Kopie der Dokumente z.B. bei einem deutschen Reisepass dazu führen, dass insgesamt 32 Seiten kopiert werden müssten, von denen nur eine mit Identifizierungsangaben bedruckt ist. Ferner können insbesondere Gründungsdokumente juristischer Personen erheblichen Umfang haben. Dem Aufwand für die Anfertigung von vollständigen Kopien der Dokumente und Unterlagen sowie für deren Aufbewahrung bzw. Speicherung steht kein nennenswerter Mehrwert in Bezug auf die Geldwässcherprävention sowie der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gegenüber.</p> <p>Petitum: Die Formulierung sollte ersetzt werden durch: „die Verpflichteten haben das Recht und die-Pflicht-vollständige Kopien derjenigen Dokumenten- oder Unterlagenseiten mit Identifizierungsangaben anzufertigen oder sie entsprechend optisch digitalisiert zu erfassen.“</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
(4) Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.	<p>Zu § 8 Abs. 4: Petitum: Die freiwillige Aufbewahrung sollte mindestens zehn Jahre möglich sein. Dies ist nach der Richtlinie auch möglich. So wird für die Aufbewahrungs pflicht nach § 24c KWG nach dem derzeitigen Entwurf eines Steuerumgehungsbe kämpfungsgesetzes eine Verlängerung auf zehn Jahre gefordert.</p> <p>§ 9 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten</p> <p>[1] [...] Auf der Grundlage der Risikoanalyse haben sie gruppenweit folgende Maßnahmen zu ergreifen: [...] 3. Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten.</p>
	<p>Abschnitt 3 - Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden</p> <p>§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten</p> <p>(1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind: [...]</p> <p>3. die Einhaltung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsb eziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben, sowie die Bewertung dieser Informationen, [...]</p>
	<p>Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3: Petitum: Statt des derzeitigen Wortlautes des Regierungsentwurfes sollte der Wortlaut der 4. Geldwässche-Richtlinie (EU) 2015/849 „<i>Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsb eziehung;</i>“ übernommen werden, um der Vorgabe der 4. Geldwässche-Richtlinie (EU) 2015/849 zu entsprechen und nicht unbedachtigt zusätzlichen Aufwand für die Kreditinstitute zu schaffen.</p> <p>Zu § 10 Abs. 4: Der Anwendungsbereich ist nicht hinreichend deutlich und ergibt sich auch nicht hinreichend aus der Gesetzesbegründung. So scheint sich der Anwendungsbereich auch auf Zahlschein gesc häfte zu erstrecken, für die als Geldtransfers nach der Geldtransferverordnung gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 a) GwG-Neu ein Schwellenwert von 1.000 Euro gilt. Hier fehlt es an einer entsprechenden Abgrenzung.</p> <p>Die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5 a) GwG-Neu i. V. m. § 10 Abs. 4 GwG-Neu führen dazu, dass am Markt etablierte barzahlungsbasierte Zahlungsverfahren, bei denen Einzelhändler im Namen und unter der Aufsicht (§ 25b KWG) von Kreditinstituten Teilakte des Zahlungsverkehrs durchführen, nur noch – schwellenwertunabhängig – unter Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 9</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG-Neu, also insbesondere unter Identifikation der Person an der Ladengasse unter Vorlage von amtlichen Lichtbildausweisen und bei Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten der Transaktion durch den Mitarbeiter an der Ladenkasse, tätig werden dürfen. In der Praxis wären somit diese zukunftsorientierten Zahlverfahren nicht mehr marktfähig.</p> <p>Die angestrebten Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5 a) GwG-Neu i. V. m. § 10 Abs. 4 GwG-Neu gehen über die Vorgaben der EU-Rechtsakte hinaus. Die 4. Geldwässche-Richtlinie (EU) 2015/849 sieht in Artikel 11 Satz 1 b) ii) für die Sorgfaltspflichten bei Geldtransfers weiterhin – wie auch aktuell im deutschen Geldwässchegesetz – eine Schwelle von 1.000 Euro vor und verlangt für Bargeldtransaktionen unterhalb dieser Schwelle keine strengeren Vorschriften. Auch der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der 4. Geldwässche-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwässche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM(2016) 450 final) sieht keine den oben genannten Gesetzesänderungen entsprechenden Regelungen vor.</p> <p>Petita:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die bestehende schwellenwertbasierte Regelung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 GwG aktueller Fassung, die eine Identifikationspflicht erst ab 1.000 Euro vorsieht, stellt eine angemessene und EU-rechtskonforme Regelung dar und sollte beibehalten werden. ▪ Zugleich wird angeregt, die Ermächtigung an die Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 Abs. 5 der Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 auszunutzen und klarzustellen, dass Transaktionen bis zu 1.000 Euro, die dem oben dargestellten Sachverhalt entsprechen, nicht der Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 unterfallen, also keine Meldepflichten über die Identität des Auftraggebers "an der Ladenkasse" auslösen, auch wenn der Zahlungsdienst in einer Weise ausgestaltet sein sollte, dass der Zahlungsauftrag an der Ladenkasse erteilt wird. Denn derartige Meldepflichten wären mangels Identifikationsmöglichkeiten an der Ladenkasse ebenfalls in der Praxis nicht erfüllbar. ▪ Flankierend sollte, entsprechend dem Regelungsmodell des § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG-Neu in Verbindung mit der Definition „Güterhändler“ (§ 1 Abs. 9 GwG-Neu) in § 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG-

ANLAGE
zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwässche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>Neu geregelt werden, dass die dort genannten selbständigen Gewerbetreibenden nicht Verpflichtete i.S.d. GwG-Neu sind, soweit sie an Zahlungsdiensten ausschließlich unterhalb der geldwässcherichtlichen Identifikationsschwellen für Transaktionen im Sinne des Gesetzes (1.000 Euro) mitwirken. Hierdurch wird wie auch im Falle der Güterhändler vermieden, dass Unternehmen zu Verpflichteten des GwG-Neu werden (mit der Folge von Risikoanalyse-dokumentationspflichten gem. § 5 GwG-Neu, Pflichten zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GwG-Neu, etc.) wenn sie ausschließlich unterhalb der gesetzlichen deminis-Schwellen agieren.</p>
§ 11 Identifizierung	<p>Zu § 11 Absatz 2: Hier scheint zunächst ein Redaktionsverssehen vorzuliegen. Gemeint sein dürfte, dass der Immobilienmakler seine Sorgfaltspflichten insgesamt zu dem beschriebenen Zeitpunkt auszuführen hat. Eine für die Identifizierung der Vertragsparteien einerseits und die Abklärung wirtschaftlich Berechtigter andererseits abweichende Regelung zum Erfüllungszeitpunkt dürfte weder gewollt noch praktikabel sein. Darüber hinaus sollten die Identifizierungspflichten des Immobilienmaklers den allgemeinen Vorgaben des GwG folgen. Es erscheint systemwidrig und im Einzelfall faktisch unmöglich, andere Personen als die eigenen Vertragspartner zu identifizieren.</p> <p>Petitum: Daher sollte § 11 Abs. 2 als § 10 Abs. 9 (also unter „Allgemeine Sorgfaltspflichten“) wie folgt formuliert werden: „Ein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 hat die Sorgfaltspflichten aus Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 zu erfüllen, sobald der Vertragspartner des Makervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien des Kaufgegenstandes hinreichend bestimmt sind.“</p> <p>Zu § 11 Abs. 4 Nr. 1a: In der Gesetzesbegründung zum Geldwässchebekämpfungsergänzungsgesetz (BT-Drs. 16/9038) wurde ausgeführt, dass der Anforderung des Geldwässchege setzes genügt wird, wenn mindestens ein Vorname des Vertragspartners erhoben wird. Demgegenüber ergibt sich aus der Verwaltungsanweisung zur Auslegung der Abgabenordnung sowie entsprechender aufsichtsrechtlicher Ausführungen der BaFin, dass – gerade auch mit Blick auf die Anforderungen aus §</p> <p>(4) Bei der Identifizierung hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer natürlichen Person: <p>a) Vorname und Nachname [...]</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>24c KWG – Kreditinstitute den vollständigen Kundennamen zu erheben haben. Hierfür sollte eine Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen erfolgen.</p>
§ 12 Identitätsprüfung, Verordnungsermächtigung	<p>Zu § 12 Abs. 1 Nr. 5 – Identitätsprüfung:</p> <p>Bei der Bezugnahme lediglich auf § 1 Absatz 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung dürfte es sich um ein Redaktionsverssehen handeln. U.E. müsste auf den gesamten § 1 der Verordnung verwiesen werden, da ansonsten die in § 1 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten ausländerrechtlichen Dokumente nicht mehr für Identifizierungen nach dem GwG herangezogen werden könnten. Die Beschränkung, dass auf der Grundlage dieser Dokumente nur Basiskonten eröffnet werden dürfen, ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung und muss u.E. nicht in das GwG gespiegelt werden.</p> <p>Petitum: Streichung von „Absatz 1“.</p> <p>Zusätzliche Referenzüberweisung für Identifizierungen mit qualifizierter elektronischer Signatur</p> <p>Die Forderung einer zusätzlichen Referenzüberweisung für die Identifizierung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur lehnen wir ab. Der Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der 4. Geldwässche-Richtlinie (5. Geldwässche-Richtlinie) hat u. a. zum Ziel, eine vollständige Kohärenz des Geldwässcherechts mit den Vorschriften über die elektronische Identifizierung nach der e-IDAS VO (EU) Nr. 910/2014 zu erreichen. Die Verordnung sieht eine elektronische Identifizierung auf zwei Wegen vor: a) über elektronische Identifizierungsmittel im Rahmen eines elektronischen Identifizierungssystems und b) über von Vertrauensdiensteanbietern ausgebene elektronische Signaturen (gem. Art. 26 Abs. 1 e-IDAS VO).</p> <p>Daher sollte auch die geldwässcherichtliche Identifizierung mittels elektronischer Signatur nicht höheren Anforderungen unterworfen sein, als bei anderen Identifizierungsmitteln gemäß e-IDAS-Verordnung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mangels einer flächendeckenden Verfügbarkeit alternativer eID-Systeme ansonsten eine grenzüberschreitende elektronische Identifizierung innerhalb der EU nicht erreicht werden kann. Insbesondere die in der e-IDAS</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>Verordnung geschaffene Möglichkeit der elektronischen Fernsignatur hat die Hürden für den Verbraucher für die Nutzung dieses Instruments in der Praxis deutlich gesenkt.</p> <p>So besteht nach aktuellem Stand bestehet die Möglichkeit, eine elektronische Signatur mithilfe einer Videolegitimation zu erhalten. Dieses Vorgehen wurde explizit von TÜVIT als mögliche Identifikationsbasis auditiert und freigegeben.</p> <p>Durch die Ergänzung einer Referenzüberweisung im Rahmen der Kundenidentifikation per elektronischer Signatur würde der medienbruchfreien Identifizierung durch qualifizierte elektronische Signaturen entgegen der Intention des europäischen Gesetzgebers und auch entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung „die Chancen der Digitalisierung zur Modernisierung unserer Volkswirtschaft nutzen [zu wollen]“ ein Riegel vorgeschoben.</p>
§ 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungs-ermächtigung	<p>Zu § 13:</p> <p>Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt grundsätzlich die Einführung der Verordnungs-ermächtigung für das BMF in § 13 GwG-Neu. Die Verordnungsermächtigung für das BMF sollte darüber hinaus auch für die Zulassung von Identifizierungsverfahren für juristische Personen gelten.</p> <p>Zur Ermöglichung der flexiblen und zeitnahen Zulassung weiterer medienbruchfreier Identifizierungsverfahren regt die Deutsche Kreditwirtschaft an, die Verordnungsermächtigung allein dem BMF aufzuerlegen. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft hat das BMF durch seine Ressort-zuständigkeit für die Bekämpfung der Geldwässche und der Terrorismusfinanzierung weit hinreichende Sachkompetenz für die abschließende Beurteilung der Sicherheit neuer durch die Verpflichteten im Verhältnis Kunde-Verpflichteter anzuwendenden Verfahren. Ferner vermeidet die Bündelung der Kompetenz bei dem sachlich zuständigen BMF langwierige Abstimmungen zwischen den Ressorts.</p> <p>Es bedarf im Hinblick auf die stetig zunehmende Geschwindigkeit der Digitalisierung und der daraus entstehenden Möglichkeiten aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft der Bündelung der Zuständigkeit beim sachlich zuständigen BMF.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>Zu § 13 Abs. 1 Nr. 2: Ergänzend regen wir an, die Hereinnahme einer Kopie/ eines Scans eines geeigneten Ausweisdokumentes plus geeigneter weiterer Verifikationsmaßnahmen sowie die weiteren in der Verordnung (EU) 910/2014 genannten Instrumente (z. B. Vertrauensdiensteanbieter) auch der Kreditwirtschaft als Möglichkeiten der Kundenidentifikation zu eröffnen. Beispiele für die zusätzlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Identität sollten im Wege der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Anwendungs- und Auslegungshinweise zum Geldwässchegesetz) gegeben werden¹.</p> <p>GESETZESBEGRÜNDUNG:</p> <p>Im Hinblick auf den technischen Fortschritt sind nach Absatz 1 Nummer 2 auch andere geeignete Verfahren, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweisen, zulässig. Hierunter fallen neben dem Verfahren für das in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannte Mittel zur Identitätsüberprüfung die in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Mittel zur Identitätsüberprüfung. Des Weiteren fällt hierunter auch die Überprüfung durch Videoidentifizierungsverfahren, soweit sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein BaFin-Rundschreiben auf Basis der bisherigen Rechtslage für zulässig erachtet wird. Mit Ausnahme der vorgenannten Verfahren erfolgt die Bestimmung anderer geeigneter Verfahren durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 2. Das durch ein BaFin-Rundschreiben auf Basis der bisherigen Rechtslage für zulässig erachtete Videoidentifizierungsverfahren nebst konkretisierenden Anforderungen zur Einhaltung der geldwässcherichtlichen Anforderungen wird im Jahr 2020 evaluiert.</p>
	<p>Zur Gesetzesbegründung zu § 13: Die vorgesehene Neuevaluierung des Videoidentifizierungsverfahrens im Jahr 2020 sollte aus der Gesetzesbegründung gestrichen werden.</p> <p>Das Videoidentifizierungsverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Dies wird auch durch die Übernahme in anderen Ländern nach deutschem Vorbild, wie etwa in Österreich zum 1. Januar 2017, bestätigt (vgl. http://derstandard.at/2000049322139/Bankgeschaefte-im-Netz-Gruenes-Licht-fuer-Video-Identifizierung, veröffentlicht: 15. Dezember 2016, 07:19 Uhr).</p> <p>Ferner ermöglicht gerade auch die Schaffung der Verordnungsermächtigung bedarfsgerechte Neujustierungen ohne dass es einer starren Frist bedürfte. Die Festlegung auf eine Starre Frist zur Revalierung einer bestimmten Identifizierungsform in der Gesetzesbegründung würde dem Zweck der Verordnungsermächtigung, nämlich der Ermöglichung einer flexiblen kontinuierlichen Entwicklung der Digitalisierung der Finanzwirtschaft, zuwiderlaufen.</p>
	<p>§ 14 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) [...]</p> <p>Zu § 14 Abs. 2 – „Umfang“ der vereinfachten Sorgfaltspflichten:</p> <p>Petitum:</p>

¹ Beispiele könnten dabei die folgenden Punkte Aufgreifen: Nutzung von Kontoinformationsdiensten gemäß PSD 2; Referenzüberweisungen; technische Unterstützung zur Ausweisüberprüfung; Mindestanforderungen an die Ausweisqualität (z. B. des Lichtbilds); Notwendigkeit eines Vier-Augen-Prinzips.

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(2) Bei Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten können Verpflichtete</p> <ol style="list-style-type: none"> den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von den §§ 11 und 12 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. <p>Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.</p> <p>(3) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Absatz 9 entsprechend.</p>	<p>Der wirtschaftlich Berechtigte soll bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin nicht abgeklärt und nicht identifiziert werden müssen und auch die Eigentums- und Kontrollstruktur soll nicht in Erfahrung gebracht werden müssen. Es ist zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass dies der Inhalt der „<i>angemessenen Reduzierung</i>“ nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 GwG-Neu, entsprechend dem bisherigen § 5 Abs. 1 S. 1 GwG ist.</p> <p>Die Regelung setzt das komplette bisher bekannte System außer Kraft und schafft Anforderungen, die in dieser Form kaum umsetzbar sind. Es ist nicht erkennbar, warum trotz des festgestellten geringen Risikos eine vollständige Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, einschließlich der Abklärung und Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten erfolgen muss. Nach dem Gesetzeswortlaut unterscheiden sich die vereinfachten Sorgfaltspflichten nur bezüglich der Dokumente, die herangezogen werden müssen. Hinzu kommen praktische Schwierigkeiten, etwa bei der Identifizierung von Gebietskörperschaften.</p> <p>Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kreditwirtschaft, der sich nicht rechtferingen lässt. Dies steht dem Sinn der Regelung, sinnlose Prüfungen zu vermeiden, entgegen, wie auch in der Gesetzesbegründung erläutert.</p> <p>Auf jeden Fall sollte aber die Vorgabe, dass die Dokumente, die zur Überprüfung der Identität herangezogen werden, von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, gestrichen werden. Ansonsten könnten zahlreiche Verfahrensweisen in der Praxis, die sich seit langem etabliert haben und die keinesfalls zu einem erhöhten Risiko führen, nicht mehr angewendet werden. So ist es z. B. im Eigenhandel gängige Praxis, Geschäfte auf der Grundlage von Unterschriftenverzeichnissen und Mailbestätigungen vorzunehmen. Diese kommen gerade nicht aus unabhängiger Quelle, sondern vom Vertragspartner selbst.</p> <p>Zu § 14 Abs. 4 – Verordnungsermächtigung:</p> <p>Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt grundsätzlich die Einführung der Verordnungsermächtigung für das BMF in § 14 Abs. 4 GwG-Neu. Zur Ermöglichung einer flexiblen und zeitnahen Festlegung von Fallkonstellationen für vereinfachte Sorgfaltspflichten regt die Deutsche Kreditwirtschaft an, die Verordnungsermächtigung allein dem BMF aufzuerlegen. Zur Begründung siehe unsere Ausführungen zu § 13 GwG-Neu.</p> <p>Zu § 14 Abs. 4 – Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:</p> <p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen festlegen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann und die Verpflichteten unter den Voraussetzungen von Absatz 1 nur vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft	
<p>auf Kunden erfüllen müssen. Bei der Festlegung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.</p> <p>Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 2:</p> <p>In enger Anlehnung an die Standards der FATF bedeutet die Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten nicht mehr, dass bestimmte der in § 10 Absatz 1 genannten Pflichten vollständig ausgenommen werden können. Vielmehr sind alle dort genannten Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen....</p>	<p>Zu Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 2:</p> <p>Wir möchten hier auf eine Folge des aktuellen Entwurfswortlauts hinweisen: Bisher galten für Transaktionen von oder Geschäftsbeziehungen mit inländische Behörden und bestimmte europäische Behörden vereinfachte Sorgfaltspflichten. Insbesondere konnte auf die Abklärung eines wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden (§ 5 Abs. 2 und 2 GwG). Auch nach Anlage 1 zum GwG-E, Nr. 1 Buchstabe b) sind öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen Faktoren für ein geringes Risikos. Sollen nun bei allen öffentlichen Verwaltungen, Gebietskörperschaften, Anstalten und Instituten etc. die wirtschaftlich Berechtigten abgeklärt werden, gibt es regelmäßig keine. Soweit dann auf die fiktiven wirtschaftlich Berechtigte abzustellen ist, finden sich bei Bund und Ländern sowie bei Anstalten und Instituten, die im Eigentum von Bund oder Ländern stehen, häufig politisch exponierte Personen, bei staatseigenen Unternehmen sogar immer. Dies hätte jeweils zur Folge, dass Bund, Länder, europäische, bundeseigene und regionale Förderbanken, öffentliche-rechtliche Kreditinstitute sowie andere öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften als Vertragspartner mit hohem Risiko einzustufen wären. Und das, obwohl hier regelmäßig eine erhöhte Transparenz besteht. Daher muss nicht nur hinsichtlich des Umfangs der Maßnahmen, sondern auch bei den anzuwendenden Sorgfaltspflichten die Möglichkeit bestehen, eine risikoangemessene Reduzierung vorzunehmen, also auch, einzelne Pflichten, wie bisher, bei bestimmten Sachverhalten nicht anzuwenden. Eine Konkretisierung der Tatbestände und der darauf anzuwendenden einzelnen Pflichten im Gesetz oder in der nach § 14 Abs. 4 GwG-E zu erlassenden Verordnung wäre hilfreich. In den beschriebenen Fällen müsste auf die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden können. Zum mindesten ist es notwendig, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Feststellung eines PeP innerhalb einer solchen Struktur nicht dazu führt, dass die gesamte Struktur als Vertragspartner mit hohem Risiko anzusehen ist.</p>	<p>Zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 a):</p> <p>Erforderlich ist eine Klarstellung dahingehend, dass jedenfalls nicht der fiktive wirtschaftlich Berechtigte gem. § 3 Abs. 2 S. 5 GwG-Neu auf seine PeP-Eigenschaft hin zu überprüfen ist.</p> <p>(1) [...]</p> <p>(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn</p>
		<p>§ 15 Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>1. es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten [Vorschlag für Einschub: im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 bis S. 4] handelt um</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntmaßen nahestehende Person, oder b) eine natürliche oder juristische Person, die in einem von der EU-Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist; dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2015/849 und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sie sich uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten, [...] <p>(4) In den in Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 genannten Fällen sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene, 2. es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und 3. die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. <p>[...]</p>	<p>In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend darauf hin, dass sich die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer PePs in der Praxis bewährt hat und das von diesen Personen ausgehende Risiko angemessen adressiert. Insbesondere weil aktuell zur so genannten 5. EU-Geldwässche-Richtlinie ernsthaft diskutiert wird, nicht nur nationale, sondern sämtliche EU-PePs risikoorientiert zu behandeln, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden bis über den Fortgang der 5. EU-Geldwässche-Richtlinie entschieden ist. Die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten für inländische und ausländische politisch exponierte Personen geht über die Empfehlung der FATF hinaus und führt im Ergebnis dazu, dass für inländische PePs <u>risiko-unabhängig erhöhte Prüfpflichten</u> angewendet werden müssen. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung von Prüfpflichten und damit im Ergebnis zu einem Generalverdacht inländischer Mandatsträger, ohne dass wir eine korrespondierende Verringerung von Geldwässcherisiken erkennen können.</p> <p>Im Ergebnis führt die Notwendigkeit der steten Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auf inländische PePs in Kombination mit der vorgesehenen Änderung zur Erfassung des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners als (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten aus § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-Neu, wenn kein echter wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte, auch dazu, dass Geschäftsbeziehungen zu Bundesunternehmen, Förderkreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften bereits in einer Vielzahl der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Fall sein, was Geschäftsbeziehungen zu diesen erheblich erschwert.</p> <p>Im Hinblick auf die zu § 3 und § 14 Abs. 2 GwG-E geschilderte Problematik bei öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass in diesen Fällen, wenn lediglich ein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann und es sich bei diesem um einen PeP handelt, dies nicht zwangsläufig dazu führt, dass die gesamte Verwaltung oder das gesamte Unternehmen als Vertragspartner mit hohem Risiko unter § 15 fallen.</p>
	Zu § 15 Abs. 7:

(7) Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt **das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für**

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>exponierte Personen ist und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.</p>	<p>Wer legt fest, welches Risiko „spezifisch“ für PePs ist? Wer will überprüfen, wie lange ein entsprechendes Risiko nachwirkt? Hier wäre die Beibehaltung der bisher geltenden fest definierten Überwachungspflicht sinnvoller, z. B. Beschränkung der nachlaufenden Überwachung auf längstens 12 Monate, danach nur, wenn zusätzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ehemalige PeP weiterhin ein relevantes Risiko darstellt.</p>
<p>§ 17 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung</p> <p>(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. Dritte dürfen nur sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1, 2. Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, 3. Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten nach Nummer 2 oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese Sorgfalt- und Aufbewahrungs pflichten unterliegen, <p>a) die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten entsprechen und</p> <p>b) deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird.</p> <p>Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfalt- und Aufbewahrungs pflichten bleibt bei dem Verpflichteten.</p>	<p>Zu § 17 – Ausführung durch Dritte:</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht die Beschränkung der Ausführung von Sorgfaltspflichten auf Dritte auf Fälle des normalen Risikos. Zwar können vereinfachte Sorgfaltspflichten im Wege eines Erst-Recht-Schlusses angewendet werden, nichtsdestotrotz scheitert die Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten an der Wortlautgrenze. Dies ist nicht nachvollziehbar und führt faktisch zur Notwendigkeit, bestimmte Geschäfte einstellen zu müssen.</p> <p>Insbesondere im Ausland ist die Heranziehung von (geprüften und zuverlässigen) Dritten vollauf normal und auch aus Risikosicht in keiner Weise zu beanstanden. Insbesondere sind Institute auf diese angewiesen, um deutsche Exporteure im Außenhandel zu begleiten. Verbietet man den Rückgriff auf diese Dritten, müssen sämtliche Prüfungen von den Banken selbst durchgeführt werden. Dies ist weder aus geschäftspolitischer Sicht, noch wirtschaftlich in irgendeiner Weise durchführbar. Im Übrigen möchten wir anmerken, dass eine Kundenbeziehung mit einem hohen Risiko auch innerhalb von Europa existieren kann (etwa bei PEP und nahestehenden Personen). Hiermit wird den deutschen Instituten der Weg auch ins europäische Ausland versperrt. Dies kann nicht Ziel der Regelungen sein. Schließlich besteht durch diese Regelung ein erheblicher Nachteil für kleinere Kreditinstitute und solche, die nicht in Konzernstrukturen verflochten sind. Diese haben nämlich nicht die Möglichkeit, zur Erfüllung der Pflichten bei erhöhtem Risiko (einschließlich bei Korrespondenzbankbeziehungen auf Konzernebene) auf die Prüfungen ihrer Schwestern- oder Mutterinstitute zu vertrauen. Korrespondenzbanken, gleich wie vertrauenswürdig sie sind, dürfen im Übrigen auch nicht als Dritte herangezogen werden. Diese Regelung ist unverhältnismäßig und sollte daher geändert werden. Ferner sollte sie auch die Klarstellung enthalten, dass bereits erfolgte Prüfungen eines zuverlässigen Dritten auch weiteren Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten durch den zuverlässigen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(2) Verpflichtete dürfen nicht auf einen Dritten zurückgreifen, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist. Ausgenommen hiervon sind</p> <ol style="list-style-type: none"> Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, wenn die Zweigstelle sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält, und Tochterunternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 befinden, wenn das Tochterunternehmen sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält. 	<p>Schließlich wird in § 17 Abs. 1 nur auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG-Neu Bezug genommen. Gerade die Abklärung der PEP-Eigenschaft (Nr. 4) wird damit ausgeklammert. Diese konnte bislang auch durch Dritte durchgeführt werden, was insbesondere im Rahmen von Konsortien und damit für großvolumige Finanzierungen von großer Bedeutung ist. Die Bezugnahme in § 17 Abs. 1 sollte daher auch auf § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG-Neu ausgeweitet werden</p> <p>Zu § 17 Abs. 2:</p> <p>Um überhaupt Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern in Drittländern mit hohem Risiko begründen zu können, ist es unerlässlich, die Auslandshandelskammern und unselbstständigen Niederlassungen der DIHK in die Ausnahmen des § 16 Abs. 2 für die Möglichkeit auf den Rückgriff auf Dritte in Drittstaaten mit hohem Risiko einzubeziehen, um deutschen Kreditinstituten im Auslandsgeschäft möglichst flächendeckend den Rückgriff auf zuverlässige Dritte zu ermöglichen. Schließlich kann es erforderlich sein, international tätige Rechtsanwaltskanzleien mit der Einholung von Informationen über Vertragspartner zu beauftragen. Diese arbeiten regelmäßig mit lokalen Kooperationspartnern zusammen. Es wäre sehr sinnvoll, auch diese Konstellation zur Identifizierung durch einen vertraglich gebundenen Dritten in Ländern mit hohem Risiko zuzulassen, zumindest wenn eine Identifizierung über Auslandshandelskammern oder Botschaften nicht möglich ist. Die Identifizierung von möglichen Vertragspartnern in Drittländern mit hohem Risiko ist vor allem von großer Bedeutung für Entwicklungshilfeprojekte.</p> <p>Zu § 17 Abs. 3:</p> <p>Bezüglich der Anforderung der „unverzüglichen und unmittelbaren Übermittlung“ ergibt sich möglicherweise ein Widerspruch zu § 10 Abs. 2 Vertrauensdienstgesetz (nach dem Referentenentwurf für ein „e-IDAS Durchführungsgesetz“ mit Stand vom 18. Oktober 2016):</p> <p>„(2) Vorbehaltlich einer Konformitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, darf der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für die Identitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit Einwilligung des Antragstellers personenbezogene Daten nutzen, die er zu einem früheren Zeitpunkt erhoben hat, sofern diese Daten die zuverlässige Identitätsfeststellung des Nutzers gewährleisten.“</p> <p>(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten</p> <ol style="list-style-type: none"> die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 notwendig sind, und ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln. <p>Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Dritten ihm auf seine Anforderung hin unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegen. Die Dritten sind befugt, zu diesem Zweck Kopien von Ausweisdokumenten zu erstellen und weiterzuleiten.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>Danach scheint eine (erneute) Nutzung bereits erhobener Identifizierungsdaten, mit Einwilligung des Antragstellers, für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter ermöglicht zu werden.</p> <p>Petitum: Im Einklang mit unserem Verständnis des Referententwurfes für ein Vertrauensdienstegesetz sollte insgesamt ermöglicht werden, dass auch die Daten und Ausweiskopien aus bereits durchgeführten Identifizierungen und deren Überprüfung zwischen Vertrauensdiensteanbietern und Kreditinstituten weitergegeben werden dürfen.</p>
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 - Transparenzregister</p> <p>§ 19 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>(3) Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Nachname, 2. Geburtsdatum, 3. Wohnsitz und 4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. <p>[...]</p> <p>Zu § 19:</p> <p>§ 19 scheint bislang nicht auf den (parallelien) Regierungsentwurf zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz hinreichend abgestimmt zu sein. Wir widerholen noch einmal unsere grundätzliche Kritik am Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz hinsichtlich der dort vorgesehenen Änderungen im Hinblick auf § 154 AO im Besonderen und verweisen auf unsere obigen Ausführungen und auf unsere Stellungnahme zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (abrufbar unter: https://die-dk.de/media/files/170323_DK_BT-FA_StUmgBG_SN.pdf).</p> <p>In Bezug auf bestimmte Rechtsgestaltungen verlangt § 21 auch die Mitteilung der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister. Für diverse Prüfungen, wie beispielsweise die Prüfung, ob es sich bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine Politisch exponierte Person handelt, ist die Information über die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten überaus wichtig. Diese sollte daher den Verpflichteten zugänglich gemacht werden.</p>
§ 23 Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsverfügung	<p>Zu § 23 Abs. 1 und 4:</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 1 und 4 erlaubt das Transparenzregister die Suche nach Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 über alle eingestellten Daten sowie über sämtliche Indexdaten. Auch in der Begründung zu Absatz 4 wird ausgeführt, dass keine Suche nach natürlichen Personen vorgesehen ist. Eine entsprechende Funktionalität ist jedoch wünschenswert, um Querverbindungen besser prüfen zu können.</p> <p>(1) Bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 ist die Einsichtnahme gestattet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den folgenden Behörden, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist: <ol style="list-style-type: none"> a) den Aufsichtsbehörden, b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, d) den Strafverfolgungsbehörden, e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung, und f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden,	<p>Zu § 23 Abs. 1 Nr. 2:</p> <p>Petitum: Grundsätzlich sollten Verpflichtete bzw. zumindest Kreditinstitute ohne Darlegungspflichten in das Transparenzregister Einsicht nehmen dürfen, ggf. mit der Verpflichtung, diese Daten nicht anderweitig zu verwenden.</p>
2. den Verpflichteten, sofern sie gegenüber der register-führenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 genannten Fälle erfolgt, und [...]	<p>Zu § 24:</p> <p>Die pauschale Erhebung von Gebühren unabhängig vom zu Grunde liegenden Aufwand kommt insbesondere in den Fällen, in denen alle erforderlichen Daten unmittelbar aus den genannten Registern entnommen werden können, einer mehrfachen Gebührenerhebung gleich, da für die Eintragung in die entsprechenden Register bereits Gebühren erhoben wurden.</p>
§ 24 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung (1) Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 Gebühren. (2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. § 7 Nummer 2 und 3 des Bundesgebühren gesetzes ist nicht anwendbar. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebühren gesetzes.	<p>Abschnitt 5 - Centralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen</p> <p>Zu § 30 Abs. 2: Nach § 30 Abs. 2 analysiert die Centralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Meldungen nach §§ 43, 44 um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht. Darüber hinaus statuiert § 32 Abs. 3 S. 2 eine Datenübermittlung von Amts wegen an zuständige öffentliche Stellen. Die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 wird hierdurch deutlich erschwert, denn § 43 statuiert nur die Verpflichtung zur Meldung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> • wenn ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht, oder • der Vertragspartner seiner Pflicht zur Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten nicht erfüllt hat. 	<p>Davon nicht erfasst ist hingegen die Pflicht zur Meldung von sonstigen Straftaten. Gibt ein Verpflichteter insofern eine Meldung nach § 43 ab, die im Rahmen der Prüfung ergibt, dass kein Straftatbestand im Zusammenhang mit Geldwässche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt, aber eine sonstige Strafbartkeit nach sich zieht, führt dies zu einer tiefgreifenden Störung des Vertrauensverhältnis zwischen Institut und Kunde, da das Institut rechtlich keine Verpflichtung trifft, Meldungen zu sonstigen Straftaten abzugeben. Darüber hinaus steht für den meldenden Mitarbeiter zu befürchten, dass durch die Meldung auch die Gefahr einer eigenen Strafbarkeit sowie ggf. zivilrechtliche Haftungsansprüche begründet werden, da das Institut lediglich zur Meldung nach § 43 verpflichtet ist, nicht aber darüber hinaus und insofern eine unberechtigte Daten- und Informationsweitergabe abgeleitet werden kann. Auch das Recht auf Informationszugang nach § 49 ist hierbei zu berücksichtigen, da der Betroffene Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen verlangen kann. Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten der meldenden Person wird insofern in vielen Fällen kaum ausreichen, um den Schutz der Identität der meldenden Person zu gewährleisten.</p>
	<p>Zu § 30 Abs. 3: Nach dem Wortlaut kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen "unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen...einholen". Gemeint dürfte sein "<u>auch</u> unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen...einholen".</p>
<p>§ 41 Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten</p> <p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestätigt dem Verpflichteten, der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 durch elektronische Datenübermittlung abgegeben hat, unverzüglich den Eingang seiner Meldung.</p> <p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gibt dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung</p>	<p>Zu § 41 Abs. 2: Bei konsequenter Anwendung dieser Regelung könnte u.E. der Fall eintreten, dass ein Institut die Rückmeldung der zentralen Meldestelle bekommt, dass seine Verdachtsmeldung „begründet“ war und es dennoch die Daten zu diesem Kunden nach einem Jahr zu löschen hat, mit der Folge, dass eine Kontoeröffnung bei dem gleichen Institut wieder denkbar ist. Dies erscheint nicht zielführend zu sein.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p><u>zur Relevanz seiner Meldung.</u> Der Verpflichtete darf hierdurch erlangte personenbezogene Daten nur zur Verbesserung seines Risikomanagements, der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten und seines Meldeverhaltens nutzen. Er hat diese Daten zu löschen, wenn sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind, <u>spätestens jedoch nach einem Jahr.</u></p>	<p>Petita: Wir regen daher an, den Halbsatz „<i>spätestens jedoch nach einem Jahr</i>“ zu streichen. Schließlich sollte auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verpflichtet werden, dem Verpflichteten <u>unverzüglich</u> Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung geben, damit diese Information so schnell wie möglich für das Risikomanagement des Verpflichteten verwendet werden kann und Schadensfälle frühzeitig vermieden werden können.</p>
<p>Abschnitt 6 - Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten</p>	<p>§ 43 Meldepflicht von Verpflichteten</p> <p>(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, <p>2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder</p> <p>3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat,</p> <p>so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig von seiner Höhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. [...]</p> <p>(3) Ein Mitglied der Führungsebene eines Verpflichteten hat eine Meldung [...]</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 45 Form der Meldung, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Meldung nach § 43 Absatz 1 oder § 44 hat elektronisch zu erfolgen. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Meldungen nach § 44 sind aufgrund des besonderen Bedürfnisses nach einem einheitlichen Datenübermittlungsverfahren auch für die aufsichtsführenden Landesbehörden bindend.</p> <p>(2) Auf Antrag kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung einer Meldung eines Verpflichteten verzichten und die Übermittlung auf dem Postweg genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet werden.</p> <p>(3) Für die Übermittlung auf dem Postweg ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.</p> <p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach § 39 Absatz 1 oder § 40 erlassen. Von Absatz 1 und den Regelungen einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</p>	<p>Zu § 45 Abs. 1:</p> <p>Wir sehen den Zwang zur ausschließlich elektronischen Übermittlung von Verdachtsmeldungen überaus sehr kritisch, weil Datenpannen u.E. absehbar sind. Die Form der Meldung sollte daher den Verpflichteten überlassen bleiben.</p> <p>Auch der bei Störung der elektronischen Übermittlung vorgesehene „Postweg“, begegnet Bedenken, weil der Verpflichtete keinen Nachweis führen kann, wann die Meldung abgegeben wurde. Üblicherweise werden die Meldungen daher derzeit per Telefax abgegeben. Dies ermöglicht einerseits eine schnelle Übermittlung der Meldung und andererseits einen Nachweis über den Zeitpunkt der Meldung.</p> <p>Petita:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ „hat elektronisch zu erfolgen“ sollte durch „hat elektronisch oder fernschriftlich zu erfolgen“ ersetzt werden- ■ „auf dem Postweg“ sollte durch „fernschriftlich“ ersetzt werden.
<p>§ 47 Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Das Verbot gilt nicht für eine Informationsweitergabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an staatliche Stellen, 2. zwischen Verpflichteten, die derselben Gruppe angehören, 3. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 und ihren nachgeordneten Gruppenunternehmen in Drittstaaten, sofern die Gruppe einem Gruppenprogramm nach § 9 unterliegt, 4. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittstaaten, in denen die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwässche und von Terrorismusfinanzierung 	<p>Zu § 47 Abs. 2 i. V. m. § 40:</p> <p>Von dem Verbot der Informationsweitergabe müssen angeordnete Sofortmaßnahmen ausdrücklich ausgenommen werden. Ansonsten würde dem betroffenen Vertragspartner das verfassungsmäßige Recht auf Verteidigung gegen eine staatliche Maßnahme in willkürlicher Weise erschwert. Zwar erfolgt in den §§ 43 ff. keine unmittelbare Bezugnahme auf die Vorschrift des § 40, so dass auf den ersten Blick keine Notwendigkeit erkennbar ist, das Informationsverbot hierfür zu lockern. Allerdings dürfte eine Sofortmaßnahme der FIU üblicherweise nur dann angeordnet werden, wenn diese im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung oder einem Ermittlungsverfahren wegen Geldwässche oder Terrorismusfinanzierung steht. Aus dem Wortlaut des § 47 Abs. 1 ergibt sich damit zwangsläufig, dass ein Institut auch dann keine Auskunft gegenüber dem Betroffenen erteilen darf, wenn eine Sofortmaßnahme angeordnet worden ist (etwa dann, wenn die Maßnahme auf der Grundlage einer von dem Institut selbst erstatteten Verdachtsmeldung beruht). In Fällen dieser Art könnte das Institut gegenüber dem Kontoinhaber keine wahrheitsgemäße Auskunft über die angeordnete Maßnahme erteilen, sondern müsste eine Verfügung über ein Konto oder ein Schließfach ohne Angabe von Gründen verweigern. Damit</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>denen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben,</p> <p>a) angestellt in derselben juristischen Person ausüben oder</p> <p>c) angestellt in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwässche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt,</p> <p>5. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 12 in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn</p> <p>a) die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat haben, in dem die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwässche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen,</p> <p>b) die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und</p> <p>c) für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gelten.</p>	<p>setzt sie sich einem Prozessrisiko aus mit der Folge, die hierfür entstehenden Kosten selbst tragen zu müssen. Insoweit ist der Ausnahmekatalog des § 47 Abs. 2 um Fälle der Sofortmaßnahmen zu erweitern.</p> <p>Petitum: Wir schlagen daher vor, § 47 Abs. 2 um eine Nr. 6 „über die Anordnung einer Sofortmaßnahme nach § 40“ zu erweitern.</p>
<p>§ 49 Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten</p> <p>(1) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 43 gemeldeten Sachverhalts noch nicht abgeschlossen, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Betroffenen auf Anfrage Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen geben, wenn dadurch der Analysezweck nicht beeinträchtigt wird. Gibt sie dem Betroffenen Auskunft, so macht sie die personenbezogenen Daten der</p>	<p>Zu § 49 Abs. 1:</p> <p>Wir sehen die Herausgabe von Daten bzw. der Verdachtsmeldung, auch nach Unkenntlichmachung der Daten des abgebenden Mitarbeiters, als äußerst kritisch, da im Einzelfall doch Rückschlüsse auf den Mitarbeiter möglich sein dürften, z. B. wenn die Informationen die in der Verdachtsmeldung verarbeitet wurden, vom Kunden vertraulich an einen Mitarbeiter gegangen sind und dieser daraufhin Verdachtsmeldung erstattet hat. Hier würden wir begrüßen, wenn dieser Passus komplett entfallen würde.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>Einzelperson, die die Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat, unkenntlich. (...)</p> <p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nicht mehr befugt, dem Betroffenen Auskunft zu geben, nachdem sie den jeweiligen Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat. Ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgeschlossen worden, ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wieder befugt, dem Betroffenen Auskunft zu erteilen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Steht die Person, die eine Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat, oder die dem Verpflichteten intern einen solchen Sachverhalt gemeldet hat, in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten, so darf ihr aus der Meldung Keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen.</p>	<p>Zu § 49 Abs. 3 und 4: Zwar regelt das Gesetz ein Benachteiligungsverbot zu Lasten des Verpflichteten in § 43 Abs. 4, verzichtet aber auf Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern gegenüber Dritten (Beschuldigten). Diesbezüglich sollte ein Vertraulichkeitsgebot bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen für Strafermittlungsbehörden eingeführt werden. Die Regelung in § 49 Abs. 3 ist insoweit unzureichend.</p>
<p>§ 56 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 kein Mitglied der Leitungsebene benennt, 2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, die bestehenden Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet, 3. entgegen § 5 Absatz 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert , 4. entgegen § 6 Absatz 1 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft, oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 deren Funktionsfähigkeit nicht überwacht oder geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig sowie bei Bedarf aktualisiert, 5. entgegen § 6 Absatz 4 keine Datenverarbeitungssysteme betreibt oder sie nicht aktualisiert, 6. einer Vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 6 Absatz 9 nicht nachkommt, 7. entgegen § 7 Absatz 1 keinen Geldwässchebeauftragten sowie einen Stellvertreter bestellt, 	<p>Abschnitt 7 - Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Datenschutz</p> <p>Zu § 56 insgesamt: Nahezu das gesamte Tagesgeschäft von Kreditinstituten wird von § 56 abgebildet und ist somit insgesamt bußgeldbewehrt.</p> <p>Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, dass die Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt sind. So lässt der Bußgeldkatalog nicht stets eindeutig den Adressat der Bußgeldbewehrung erkennen. Nachvollziehbar bestimmt scheint der Adressat lediglich in den Fällen, in denen der Bußgeldtatbestand auf eine Norm Bezug nimmt, in der der Adressat des jeweiligen Ge- oder Verbots eindeutig benannt ist (z.B. § 56 Abs. 1 Nr. 2 GwG-Neu mit Bezug auf § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG-Neu: Adressat = Verpflichteter). Nicht hinreichend bestimmt ist der Adressat jedoch, wenn in der Norm, auf die Bezug genommen wird, kein Adressat genannt ist (z.B. in § 56 Abs. 1 Nr. 16 bis 21, Nr. 36 bis 44 GwG-Neu). In diesen Fällen öffnet sich durch den Einleitungssatz von § 56 Abs. 1 Satz 1 GwG-Neu: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig (...)“ der Anwendungsbereich so, dass die Sanktion nicht nur das Institut, sondern auch den Vorstand und/oder den Geldwässchebeauftragten und/oder den einzelnen Mitarbeiter persönlich treffen könnte. Es sollte genau bestimmt klargestellt werden, wer jeweils Adressat der Sanktion sein kann.</p>

ANLAGE
zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwässche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>8. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zur Bestellung eines Geldwässchebeauftragten innerhalb der gesetzten Frist nach § 7 Absatz 3 nicht nachkommt,</p> <p>9. entgegen § 8 Absatz 1 und 2 eine Angabe oder eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt,</p> <p>10. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht aufbewahrt,</p> <p>11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 keine gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen schafft</p> <p>12. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen sicherstellt,</p> <p>13. entgegen § 9 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die gruppenangehörigen Unternehmen die geltenden Rechtsvorschriften einhalten,</p> <p>14. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwässche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen,</p> <p>15. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,</p> <p>16. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,</p> <p>17. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,</p> <p>18. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,</p> <p>19. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 3 keine Informationen über den Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt oder diese Informationen nicht bewertet,</p> <p>20. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 nicht oder nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten</p>	<p>Auch im Übrigen sind die Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt. Beispielhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ § 56 Abs. 1 Nr. 4 „keine angemessenen“ – Hier wird ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, der so dem Bestimmtheitsgebot widersprechen dürfte. ■ § 56 Abs. 1 Nr. 21 „nicht richtig kontinuierlich“ – Hier wird ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, der so dem Bestimmtheitsgebot widersprechen dürfte.

ANLAGE
zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwässche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>um eine politische Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,</p> <p>21. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 5 die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeföhrten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht,</p> <p>22. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestimmt,</p> <p>23. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 4 der Aufsichtsbehörde nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,</p> <p>24. entgegen § 10 Absatz 6 den Sorgfaltspflichten nicht in dem dort beschriebenen Umfang nachkommt,</p> <p>25. entgegen § 10 Absatz 8 dem Versicherungsunternehmen keine Mitteilung macht,</p> <p>26. entgegen § 10 Absatz 9 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,</p> <p>27. entgegen § 11 Absatz 1 Vertragspartner, für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert,</p> <p>28. entgegen § 11 Absatz 2 die Vertragsparteien nicht rechtzeitig identifiziert,</p> <p>29. entgegen § 11 Absatz 3 trotz sich aufdrängender Zweifel keine Identifizierung durchführt,</p> <p>30. entgegen § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 im Rahmen der Identifizierung des Vertragspartners die Angaben nicht oder nicht vollständig erhebt,</p> <p>31. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt,</p> <p>32. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 der Aufsichtsbehörde nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die</p>	

ANLAGE
zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwässche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>Risiken der Geldwässche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,</p> <p>33. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden,</p> <p>34. entgegen § 14 Absatz 3 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,</p> <p>35. entgegen § 15 Absatz 2 keine zusätzlichen, dem erhöhten Risiko angemessenen verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt,</p> <p>36. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglied der Führungsebene einholt,</p> <p>37. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 keine Maßnahmen ergreift,</p> <p>38. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,</p> <p>39. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die Transaktion nicht untersucht,</p> <p>40. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die zugrundeliegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,</p> <p>41. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine ausreichenden Informationen über den Respondenten einholt, um die Art seiner Geschäftstätigkeit im vollen Umfang zu verstehen und seine Reputation, seine Kontrollen zur Verhinderung von Geldwässche und von Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht bewerten zu können,</p> <p>42. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 vor Begründung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,</p>	

ANLAGE
zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwässche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>43. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die jeweiligen Verantwortlichkeiten nicht festlegt oder nicht dokumentiert,</p> <p>44. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 4 oder Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine Maßnahmen ergreift,</p> <p>45. entgegen § 15 Absatz 8 einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu widerhandelt,</p> <p>46. entgegen § 15 Absatz 9 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt</p> <p>47. entgegen § 16 Absatz 2 kein Spielerkonto für jeden Spieler errichtet,</p> <p>48. entgegen § 16 Absatz 3 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder vom Spieler auf dem Spielerkonto entgegennimmt,</p> <p>49. entgegen § 16 Absatz 4 Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten auf anderen als den in Nummer 1 und 2 genannten Wegen zulässt,</p> <p>50. entgegen § 16 Absatz 5 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,</p> <p>51. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Transaktionen auf ein Zahlungskonto vornimmt, das nicht auf den Namen des Spielers errichtet worden ist,</p> <p>52. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde den Verwendungszweck nicht hinreichend spezifiziert,</p> <p>53. entgegen § 16 Absatz 8 die Identifizierung nicht nachträglich durchführt,</p> <p>54. entgegen § 17 Absatz 2 die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist,</p> <p>55. entgegen § 18 Absatz 3 der registerführenden Stelle die für eine Eintragung in das Transparenzregister erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt,</p> <p>56. entgegen § 20 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>a) nicht einholt,</p> <p>b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,</p>	

ANLAGE
zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwässche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>c) nicht auf aktuellem Stand hält oder d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Transparenzregister mitteilt,</p> <p>57. entgegen § 20 Absatz 3 seine Angabepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</p> <p>58. entgegen § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>a) nicht einholt, b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt, c) nicht auf aktuellem Stand hält oder d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Transparenzregister mitteilt,</p> <p>59. die Einsichtnahme in das Transparencyregister nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlichen Zugriff auf das Transparencyregister verschafft,</p> <p>60. entgegen § 30 Absatz 3 einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>61. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einer Anordnung oder Weisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,</p> <p>62. entgegen § 43 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,</p> <p>63. entgegen § 47 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 den Vertragspartner, den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt,</p> <p>64. eine Untersagung nach § 51 Absatz 5 nicht beachtet,</p> <p>65. Auskünfte nach § 51 Absatz 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,</p> <p>66. entgegen § 52 Absatz 1 Auskünften nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt, oder</p> <p>67. entgegen § 52 Absatz 4 eine Prüfung nicht duldet.</p>	

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 58 Datenschutz</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen von Verpflichteten auf der Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für die Verhinderung von Geldwässche und von Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden.</p>	<p>Zu § 58: Sofern durch das neue GwG Rechte zur Erhebung, Kopie und Archivierung von Dokumenten neu begründet, erweitert oder rechtmässiger verankert werden, bzw. das Recht zur Informationsweitergabe bzw. deren Verarbeitung neu begründet oder erweitert wird, sollte dies über einen Verweis auch für die Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen anwendbar gemacht werden. Ferner sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass § 58 GwG-Neu nicht der Nutzung der erhobenen Daten zur Kundenbetreuung entgegensteht.</p>
<p>Anlage 2 [...]</p> <p>(1) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos: [...]</p> <p>d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,</p>	<p>Zu Anlage 2 Ziffer 1 d): Die Annahme eines grundsätzlich erhöhten Risikos bei „als Inhaberpapieren“ emittierten Aktien ist nicht gerechtfertigt. Dies gilt zumindest im Hinblick auf Inhaberaktien im Sinne des § 10 AktG, die nicht gemeint sein können. Bei Inhaberaktien ist nämlich – im Gegensatz zu sog. „bearer shares“ – der Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen und die Sammelmehrurkunde hinterlegt. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 1 e): Bargeldintensive Unternehmen sind z. B. der Einzelhandel. Hier wäre es u. E. nicht sachgerecht hier grundsätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 2 b): Produkte wie Onlinebanking beginnständigen auch die Anonymität. Da solche Produkte von der Mehrzahl der Kunden genutzt wird, ist fraglich, ob sich solche Produkte stets als risikoerhöhend auswirken sollen.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 2 d): Ob es sich bei der Zahlung um einen unbekannten Dritten handelt, kann der Verpflichtete nur schwierlich nachvollziehen und überwachen.</p>

KWG-Neu	Anmerkungen der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 25h Interne Sicherungsmaßnahmen [...]</p> <p>(3) [...] Institute dürfen einander im Einzelfall übermitteln, wenn es sich um einen in Bezug auf Geldwässche, auf Terrorismusfinanzierung oder auf eine sonstige strafbare Handlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ungewöhnlichen Sachverhalt handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob der Sachverhalt gemäß § 43 des Geldwässchegesetzes zu melden oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozeßordnung zu erstatten ist. [...]</p>	<p>Zu § 25h Abs. 3 S. 4 KWG-Neu:</p> <p>Petitum: Die Deutsche Kreditwirtschaft regt an, auch in § 25h KWG die Voraussetzung für einen reibungslosen Austausch von Identifizierungsdaten zwischen Kreditinstituten direkt oder über einen externen Dritten zu schaffen.</p> <p>Hierzu sollten zumindest die beiden Wörter „im Einzelfall“ aus § 25h Abs. 3 S. 4 KWG gestrichen werden. Ferner sollte ausdrücklich auch der Austausch über Dritte erlaubt werden.</p> <p>Darüber hinaus enthält § 25h Abs. 3 Satz 4 KWG-Neu keine Aussage darüber, was Institute übermitteln dürfen.</p>
<p>§ 25i Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld [...]</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 können die Kreditinstitute unbeschadet des § 14 des Geldwässchegesetzes von den Pflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Geldwässchegesetzes abssehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Zahlungsinstrument nicht wieder aufgeladen werden kann oder wenn ein wieder aufladbares Zahlungsinstrument nur im Inland genutzt werden kann und die Zahlungsvorgänge, die mit ihm ausgeführt werden können, auf monatlich 100 Euro begrenzt sind, 2. der elektronisch gespeicherte Betrag 100 Euro nicht übersteigt, 3. das Zahlungsinstrument ausschließlich für den Kauf von Waren und Dienstleistungen genutzt wird, 4. das Zahlungsinstrument nicht mit anonymem E-Geld erworben oder aufgeladen werden kann, 	<p>Zu § 25i Abs. 2 KWG:</p> <p>Die Absenkung der Schwellenwerte auf EUR 100,- bzw. EUR 20,- geht bereits über die verschärfte Forderung der 5. Geldwässche-Richtlinie, die eine Absenkung auf EUR 150,- bzw. EUR 50,- fordert, hinaus.</p> <p>Die deutsche Umsetzung sollte jedenfalls nicht über die möglicherweise verabschiedeten Vorgaben der 5. Geldwässche-Richtlinie hinausgehen.</p>

ANLAGE
zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwässche-Richtlinie (EU) 2015/849

- | | |
|---|-------|
| 5. das Kreditinstitut die Transaktionen oder die Geschäftsbeziehung in ausreichendem Umfang überwacht, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen, und | |
| 6. ein Rücktausch des E-Gelds durch Barauszahlung , sofern es sich um mehr als 20 Euro handelt , ausgeschlossen ist. | [...] |
